

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Fusion (Absorptionsfusion) -

[evtl. zusätzlich:

- Statutenänderung, insbesondere Zweckanpassung -

sowie - ordentliche Kapitalerhöhung -]

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) bzw. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- Fusionsvertrag gemäss Art. 12 und 13 FusG vom mit der , sowie die Fusionsbilanz(en) der übertragenden Gesellschaft(en);
- Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG vom , der vom Verwaltungsrat der beteiligten Gesellschaften gemeinsam verfasst worden ist;
- Prüfungsbericht gemäss Art. 15 FusG vom des von den beteiligten Gesellschaften gemeinsam bestimmten zugelassenen Revisionsexperten ;

[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]

- Erklärungen des Verwaltungsrates der fusionierenden Gesellschaften, in denen nachgewiesen wird, dass
 - a. die Gesellschaften als kleine und mittlere Unternehmen die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllen und

- b. sämtliche ihrer Aktionäre gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Fusionsberichts und auf die Prüfung verzichtet haben;

und informiert namens des Verwaltungsrats die Generalversammlung, dass die Konsultation der Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 28 FusG erfolgt ist, mit folgendem Ergebnis .

III.

Aufgrund dieser Belege beschliesst die Generalversammlung einstimmig:

1. Dem vorliegenden Fusionsvertrag wird zugestimmt.

2. Die Statuten der Gesellschaft werden wie folgt geändert:

Art. „ „

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

3. Zur Erfüllung der im Fusionsvertrag eingegangenen Verpflichtungen wird eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF auf CHF vorgenommen und dazu folgendes festgelegt:

- a) gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF
- b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF
- c) Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien:
- d) Vorrechte einzelner Kategorien:
- e) Ausgabebetrag: CHF je Aktie
- f) Beginn der Dividendenberechtigung:
- g) Art der Einlagen: Gemäss Fusionsvertrag vom übernimmt die Gesellschaft von der deren Vermögen mit Aktiven von CHF und Passiven von CHF gemäss Fusionsbilanz per ; als Gegenleistung erhalten die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft .
- h) Bezugsrechte: Diese werden aus wichtigem Grund (Absorptionsfusion) aufgehoben und alle neu ausgegebenen Aktien den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zugeteilt.

- i) Beschränkung der Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien: Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
- j) Besondere Vorteile: *(Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen)*

[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]

[Optional: Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird Artikel (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen.]

IV.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

V.

Sobald der Fusionsbeschluss aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften vorliegt, müssen deren Verwaltungsräte dem Handelsregisteramt die Fusion zur Eintragung anmelden (Art. 21 Abs. 1 FusG). Die übertragende Gesellschaft wird mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht.

Muss die übernehmende Gesellschaft infolge der Fusion ihr Kapital erhöhen, so sind dem Handelsregisteramt zusätzlich die geänderten Statuten und die erforderlichen Feststellungen über die Kapitalerhöhung (Art. 652g OR) mit den dafür erforderlichen Belegen einzureichen.

Gleichzeitig sind dem Handelsregisteramt allfällige (weitere) Statutenänderungen mit dem Fusionsbeschluss zur Eintragung anzumelden (Art. 647 OR).

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmzähler:

.....

.....